

Robby Basler
Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt am Main
Tel. 069 271 34 731
Mobil 01XXXXXXXXXXXX

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Unterlassungsrüge

Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen

des Robby Basler
geboren am XXXXXXXXXXXX in XXXXXXXXXXXX
wohnhaft: Heilbronner Str. 2, 60327 Frankfurt a. M.

- Beschwerdeführer -

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rüge des Beschwerdeführers richtet sich:

- **gegen das gesetzgeberische Unterlassen einer Handlungspflicht aus den Art.1, 3, und 25 GG und Art. 39 KRK**, aus den hoheitlichen Akt des Bundestages des 8. November 2012 , die Verabschiedung des Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend eines Mitteilungsverfahrens zum Ausschuss der Konvention der Rechte der Kinder (KRK), nicht für Ausgleich einer Personengruppe von Anspruchsberechtigten aus Artikel 39 der KRK gesorgt zu haben, die mit der gesetzgeberischen Entscheidung zur Stichtagsreglung Art. 20 des 3. Fakultativprotokolls zur KRK aus einer bislang nicht zu differenzierenden Personengruppe herausgetrennt bzw. übergangen wurde.

Zulässigkeitsvoraussetzungen der Unterlassungsrüge:

Es sind gesetzgeberisch materielle **Rechte aus Art. 39 der KRK** auszugleichen, die zur Genesung der Würde des Menschen und zur Genesung der freien Entfaltung der Persönlichkeit dienen. Diese materiellen Rechte gewährleisten zusätzliche Möglichkeiten auf sich erst in Zukunft bietende Lebenschancen, die durch die Stichtagsregelung auf das Individualbeschwerderecht nur einer Minderheit, aus dieser bis dahin nicht zu differenzierenden Personengruppe, vor dem Komitee der Kinderrechtskonvention, erstreitbar gemacht wurde.

Bevor Gesetze erlassen werden muss aber geprüft sein, ob die Wahrnehmung des freien Persönlichkeitsentfaltungsrechts des Einzelnen nicht eingeschränkt wird und sich auch auf die sich erst in Zukunft ergebenden Lebenschancen des Einzelnen **Art. 2 GG** einer Personengruppe im Gleichheitsgebot **Art. 3 GG** widerspiegelt. Da sich die Möglichkeiten für die Wahrnehmung der sich erst in Zukunft bietenden Lebenschancen nur für die Minderheit dieser nicht zu differenzierenden Personengruppe positiviert, verstößt der gesetzgeberische Akt gegen den Gleichheitssatz **Art. 3 GG**, wenn für den Rest der Personengruppe keine Alternativen geschaffen werden, die für gleiche Möglichkeiten des Nutzens der sich erst in Zukunft ergebenden Lebenschancen **Art. 2 GG** sorgt. Die wesentlichen Möglichkeiten der sich erst in Zukunft bietenden Lebenschancen sind die Genesung der Würde und Gesellschaftseingliederung, in der die freie Entfaltung der Persönlichkeit gesichert ist. Diese lassen sich aber seit den gesetzgeberischen Akt zum 3. Fakultativprotokoll nur über den Weg der Individualbeschwerde zur Rechtssetzungspflicht von der Minderheit dieser Personengruppe erstreiten.

Die Handlungspflicht des Gesetzgebers ergibt sich aus den **Art. 1, 3 und 25 GG** in Verbindung mit der Normerfüllungspflicht aus **Art. 39 KRK**, weil aus ihr Rechte für Bürger entstehen, die eines Rechtssatzes bedürfen, weil "alle" geeigneten Maßnahmen vom Gesetzgeber getroffen werden müssen, die der Genesung der Würde und Gesellschaftseingliederung dienlich sind. Demnach auch die geeignete Maßnahme einer dem Individualbeschwerderecht alternativen innerstaatlichen Rechtssetzung, die durch die Stichtagsregelung Art. 20 des 3. Fakultativprotokoll zur KRK erforderlich wird, weil die Benachteiligten der Personengruppe dieser Stichtagsregelung das Recht auf Rechtsetzung nicht durch ein Individualbeschwerderecht vor der KRK erstreiten können, so dass die alternative Rechtsetzung im Zuge der rechtgesetzten Entscheidung zum 3. Fakultativprotokoll in der Weise gleichzeitig zu erfolgen gehabt hätte, dass die Benachteiligten der Personengruppe innerstaatlich gleiche Nenner für die Genesung der Würde und Gesellschaftseingliederung als Rechtsansprüche für sich vorfinden. Dieser Handlungspflicht ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen.

Die Zulässigkeit der Unterlassungsrüge ergibt sich aus **Art. 1, Abs. 1, S. 2 GG**, welche die Legislative in der Vornahme bestimmter Gesetzesakte primär nicht der Allgemeinheit, sondern dem durch eine Unterlassung des Gesetzgebers in seinem Personenwert Betroffenen gegenüber, dem darum als Träger des geschützten Gutes eine klagbare Anspruchsberechtigung auf ein Handeln des Gesetzgebers zugebilligt werden muss.

Der von der Untätigkeit des Gesetzgebers betroffene Personenkreis ist bereits gegenwärtig und aktuell grundrechtswidrig beschwert, weil die aktuelle Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe bereits Voraussetzung dafür ist, dass sich die staatliche Schutzpflicht gegenüber der Würde des Menschen (Art. 1, Abs. 1, S. 2 GG) zu konkreten Handlungspflichten der Legislative verdichtet. Da der Gesetzgeber der ihm obliegenden Rechtssetzungspflicht nicht nachgekommen ist, ist der Beschwerdeführer gemäß **§ 90, Abs. 1 BVerfGG** befugt, diese Grundrechtsverletzung unmittelbar vor dem Bundesverfassungsgericht zu rügen.

Der Beschwerdeführer ist selbst und gegenwärtig durch die Nichtvornahme der gebotenen Rechtssetzung in der von ihm angeführten Grundrechtsnorm bzw. seinen Rechten aus **Art. 1, 2 und 3 GG** betroffen.

Als ausschließlicher Rechtsbehelf verwirklicht die Verfassungsbeschwerde der §§ 90 ff. BVerfGG jenen Rechtsschutz, den das Grundgesetz dem Einzelnen in Art. 19, Abs. 4 mit Verfassungskraft auch gegenüber solchen Grundrechtsverletzungen garantiert, die der demokratische Gesetzgeber durch bloße Untätigkeit begeht.

Durch ihre prozessuale Zulassung zur Durchsetzung der im Grundrechtskatalog enthaltenen Rechtssetzungspflichten überschreitet die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht diejenigen Grenzen, die ihr in einer gewaltenteilenden Demokratie der Legislative gegenüber gezogen sind. Denn "ein unmittelbar gestaltender Eingriff der Rechtsprechung in die Gesetzgebung, wie er mit dem Ausspruch der Verpflichtung des Gesetzgebers zum Erlass eines ergänzenden Gesetzes verbunden wäre, ist in § 95 mit Recht ausgeschlossen worden. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzgeberischen Unterlassung aber, die als Inhalt einer stattgebenden Entscheidung allein in Betracht kommt, löst keine solche "Verschiebung der staatlichen Zuständigkeit aus, sondern spricht in Anwendung einer justiziablen Verfassungsnorm nur aus, was geltendes Recht ist.

Von einem Übergriff der dritten Gewalt in den Funktionsbereich der einfachen Gesetzgebung, der die Zulässigkeit einer gegen den Gesetzgeber gerichteten Unterlassungsbeschwerde in Frage stellen müsste, könnte nur dann die Rede sein, wenn diejenigen Grundrechtsnormen, die den Gesetzgeber in der Vornahme eines bestimmten Rechtsetzungsaktes binden, als politische Richtlinie ohne normativen Rechtscharakter angesehen werden müssten. Da aber eine solche Abwertung grundrechtlicher Gebotsbefehle eine Abwertung des Willens des Verfassungsgebers darstellen würde, setzt sich das Bundesverfassungsgericht keineswegs an die Stelle des Gesetzgebers, sondern wahrt durchaus das Kriterium seiner rechtsprechenden Tätigkeit, indem es die Loyalität einer legislatorischen Unterlassung anhand einer bestehenden Verfassungsnorm überprüft. Es erfüllt damit zugleich die spezifische Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit, der es obliegt, die Einhaltung der Verfassung durch den Gesetzgeber ohne Rücksicht darauf zu überwachen, ob sie der rechtsetzenden Staatsgewalt ein bestimmtes Handeln verbietet oder gebietet.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzgeberischen Unterlassung schließt zudem auch einen subjektiven Schuldvorwurf gegenüber den säumigen Gesetzgebungsorganen nicht ein. Die parlamentarischen Körperschaften können die Nichtvornahme der gebotenen Handlung zwar gewollt haben, der auf Nichtbetätigung gerichtete Unterlassungswille gehört jedoch nicht zum Wesen der Unterlassung im Rechtssinne, sondern zum Begriff der Schuld, der dem Verfassungsrecht in aller Regel fremd ist. Es knüpft seine Rechtsfolgen bereits an die objektive Pflichtwidrigkeit eines organschaftlichen Verhaltens und unterwirft den objektiven Normverstoß ohne Feststellung einer persönlichen Zurechenbarkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.

Eine zunehmende Motorisierung des Gesetzgebers im Sinne einer verstärkten Gesetzesinflation ist von der Zulassung der Verfassungsbeschwerde gegenüber Unterlassungen des Gesetzgebers nicht zu befürchten. Denn einmal besagt die zuvor nachgewiesene Zulässigkeit einer solchen Unterlassungsrüge noch nichts über ihre sachliche Begründetheit. Ihr Erfolg wird zur Zahl der erhobenen Unterlassungsbeschwerden aller Voraussicht auch im gleichen umgekehrten Verhältnis stehen wie die Zahl aller übrigen bisher eingelegten Verfassungsbeschwerden zu denjenigen, die zu einer stattgebenden Entscheidung geführt haben. Dies schon deshalb, weil diejenigen Grundrechtsnormen, die dem Gesetzgeber ein Unterlassen zur Pflicht machen, weitaus zahlreicher sind als die seltenen Gebotsbefehle, die ihm ein positives Handeln in Gestalt eines bestimmten Gesetzes auferlegen.

Es muss deshalb daran festgehalten werden, dass mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde die Erfüllung der dem Gesetzgeber im Grundrechtekatalog der Verfassung auferlegten Handlungspflichten erzwungen werden kann.

Die Möglichkeit einer weitergehenden Einwirkung auf den Gesetzgeber steht jedenfalls dem Bundesverfassungsgericht, das nur Recht sprechen, zur Durchsetzung seiner Entscheidungen aber kein Machtmittel einsetzen kann, nicht zur Verfügung. Mehr noch als jeder andere Ausspruch eines Verfassungsgerichts beruht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzgeberischen Unterlassung auf der Voraussetzung, dass dieser Ausspruch vom Gesetzgeber loyal beachtet wird. Denn die Verfassungsgerichtsbarkeit steht in Streitigkeiten der obersten Verfassungsorgane nicht, wie die ordentliche Gerichtsbarkeit, mit der überlegenen Macht des Staates den Parteien des Rechtsstreits gegenüber, sondern hat die Grundlage und Grenzen ihrer Wirksamkeit letztlich in der Idee des Rechts.

[Siehe: Dr. Jakob Seiwerth "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 117 bis 120, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962 mit weiteren Nachweisen]

Fristen:

Rügt der Beschwerdeführer, der Gesetzgeber habe unter Verstoß gegen Art. 3 GG ihn bei der Zuerkennung von Rechtsansprüchen in einem Gesetz übergangen, so ist auch eine solche Rüge noch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig. An die Frist des § 93, Abs.2 BVerfGG ist sie nicht gebunden, weil die Verfassungsbeschwerde in den genannten Fällen sich nicht "gegen ein Gesetz" richtet (§ 93, Abs. 2 BVerfGG), sondern gegen die von der positiven Teilreglung unabhängige Unterlassung. Die fortwirkende rechtliche Beschwer dieser relativen Unterlassung kann darum in zulässiger Weise ebenso wie die durch die Nichterfüllung absoluter Gesetzgebungspflichten verursachte Grundrechtsverletzung ohne Befristung jederzeit gerügt werden.

[Siehe: Dr. Jakob Seiwerth "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 117, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962 mit weiteren Nachweisen]

Begründung:

Es gilt festzustellen, dass die Verabschiedung durch den Bundestag zur Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls (Zusatzprotokolls) zur Konvention der Rechte der Kinder (KRK) wegen gesetzgeberischer unterlassener Handlungspflichten alternativer Rechtsetzungen gegen das Gleichheitsgebot Art. 3 GG und gegen die Würde des Menschen Art. 1 GG verstößt, da im Artikel 20 des dritten Zusatzprotokolls zur KRK vorgesehen ist, dass das Individualbeschwerderecht erst ab dem Tag gilt, wenn der zehnte Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat und das Protokoll in Kraft getreten ist.

Dies würde den Beschwerdeführer auf Grund seines Alters diskriminierend ausschließen, da er selbst als Minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurde. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder, weil ihm als Minderjähriger menschenrechtswidrig Bildung vorenthalten wurde. Da seine Minderjährigkeit vor Unterzeichnung des zehnten Staates zur Ratifizierung lag, ist er vom Individualbeschwerderecht ausgeschlossen und kann daher seine Rechte auf innerstaatliche Rechtsetzung aus Artikel 39 der KRK beim Ausschuss in Genf nicht geltend machen.

Artikel 20 des Zusatzprotokolls harmonisiert nicht mit Artikel 39 der KRK. Denn das Recht auf Artikel 39 ergibt sich für den Beschwerdeführer daher, weil Artikel 39 in der absoluten Vergangenheitsform formuliert ist und eine Anspruchsfrist nicht genannt ist. So heißt es dort: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder anderer bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist von dem hoheitlichen Akt des Gesetzeserlasses bzw. der Grundrechtsverletzung des Gesetzgebers wegen Unterlassung betroffen, weil ihm selbst als Heimkind das Menschenrechtsverbrechen Bildungsvorenthaltung angetan wurde. Hierfür sucht er nach dem in Artikel 39 der KRK beschriebenen Umfeld, damit seine Würde genesen kann. Es fehlen aber innerstaatlich jedoch Gesetze, die ihn zu diesem Recht verhelfen. Ein Individualbeschwerderecht vor dem KRK- Ausschuss in Genf könnte dem Beschwerdeführer weiter helfen, weil er dann das Recht auf Rechtsetzung erstreiten könnte. Dies ist dem Beschwerdeführer wegen des hoheitlichen Aktes aber genommen, da Teil des Gesetzes ist, Artikel 20 des dritten Zusatzprotokolls anzuerkennen. Dieser Artikel 20 legt die Individualbeschwerderechte nur in jene Opferhände, die nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Opfer wurden. Dies schließt den Beschwerdeführer aus. Er fühlt sich diskriminiert und seiner Grundrechte aus Artikel 1, 2 und 3 benachteiligt.

Aus dem Protokoll zum Fachgespräch: Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!? Vom Donnerstag, den 5. März 2009, 11.00–15.30 Uhr, des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Protokollantin: Imke Leicht, Deutsches Institut für Menschenrechte) geht hervor, dass die Organisation der Kindernothilfe bereits seit über 50 Jahren die Kinderrechtssituation in 28 Ländern in Afrika, Lateinamerika, Asien und Osteuropa mit Unterstützung der Partner sehr genau beobachtet.

Die Messlatte dabei ist vor allem die Kinderrechtskonvention (KRK), die mit 193 Staaten das am meisten ratifizierte UN-Menschenrechtsabkommen ist. Trotzdem seien (schwere) Kinderrechtsverletzungen in jedem Land weiterhin an der Tagesordnung, wie auch das Staatenberichtsverfahren und die Concluding Observations (Abschließende Bemerkungen) des Kinderrechtsausschusses, aber auch der anderen Vertragsausschüsse aufzeigen. Die Frage stellte sich, wie auf die Verletzungen aufmerksam gemacht, wie diese verhindert und wie Kindern zu ihren Rechten verholfen werden kann. Auf nationaler Ebene fehlten häufig entsprechende Rechtsmittel oder sie seien wirkungslos. Das ließe sich auch aus den Concluding Observations ableiten. Die Kindernothilfe war deshalb der Auffassung, dass jede vertragliche Möglichkeit, die Kindern und ihren Vertretern gegeben werde, um auf eine Kinderrechtsverletzung aufmerksam zu machen und ihnen hilft, ihre Rechte durchzusetzen, ein wichtiges Instrument ist. Dies sei die Ausgangsposition für die Kindernothilfe gewesen, sich intensiver mit den zur Verfügung stehenden menschenrechtlichen Instrumenten auseinander zusetzen.

Bereits im Jahr 1999 begann die Organisation der Kindernothilfe deshalb, zu dem Thema Umsetzung und Monitoring der KRK zu arbeiten. Sie startete im Jahr 2001, auf Anraten des Rechtswissenschaftlers *Dr. Nils Geißler* in seiner Studie zur Durchsetzung der Kinderrechte, in Deutschland die Initiative zur Schaffung einer Individualbeschwerde. Frau *Dünnweller* gab einen Überblick darüber, welche Lobbyaktivitäten seither durchgeführt wurden. In Folge dessen hätten immer mehr NGOs (u.a. im Forum Menschenrechte und in der National Coalition) das Thema aufgegriffen; über 180 NGOs, Verbände, Kirchenorganisationen etc. unterstützen die Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens, so Frau *Dünnweller*. Auch die Politik nehme das Thema immer mehr auf, was zu Aktivitäten in der SPD und zu einem Antrag der FDP (siehe Anhang) im Bundestag führte. Die Frage stelle sich nun, wie es weiter gehen kann, damit das Ziel der Kampagne erreicht wird: Die aktive Unterstützung der Bundesregierung für die Schaffung eines neues Zusatzprotokolls.

Zum Stand der internationalen Diskussion erklärte Frau *Dünnweller*, dass es seit 2005 eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen World Vision Kanada und der Kindernothilfe gebe. 2006 trafen sich interessierte internationale NGOs und gründeten eine Arbeitsgruppe, die inzwischen unter dem Dach der „NGO Group for the Convention on the Rights of the Child“ in Genf organisiert ist. Im Januar 2008 startete eine internationale Kampagne. Bis Anfang März 2009 hätten sich 503 Organisationen weltweit als Unterstützer der Kampagne eingetragen. Es fanden Gespräche mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes statt, der nach anfänglichem Zögern mittlerweile die Entwicklung eines Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention unterstützt.

Des Weiteren gäbe es Informationsveranstaltungen in Genf während der Sitzungen des Menschenrechtsrats sowie informelle Staatentreffen zu der Frage, inwieweit Staaten bereit sind, diese Kampagne zu unterstützen. In Europa würden sich jedoch bisher lediglich Frankreich, Italien, die Slowakei und Slowenien ausdrücklich für diese Initiative aussprechen. Ziel war es, nach Möglichkeit bis Juni 2008 eine Staatenmehrheit zu gewinnen, damit es zu einer Resolution im Menschenrechtsrat kommt, die eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls beauftragt.

Prof. Dr. Lothar Krappmann, deutsches Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, stellte das geplante Individualbeschwerdeverfahren aus der Sicht des UN-Ausschusses vor. Darin erklärte er, dass ein bestehender Einwand gegen solch ein Individualbeschwerdeverfahren sei, dass die abschließenden Entscheidungen oft erst dann kämen, wenn die Kinder keine Kinder mehr seien. Dieser Einwand aber aus seiner Sicht nicht überzeugend ist. Die Verfahren können im Namen der Kinder geführt und von generellem Interesse sein. Zudem sei zu beachten, dass die Kinderrechtskonvention ca. 30 Artikel enthalte, die nicht von anderen Verträgen abgedeckt seien. Viele Staaten befürchten, dass NGOs das Verfahren nutzen würden, die Staaten an den Pranger zu stellen. Das stärkste Argument sehe er darin, dass ein Individualbeschwerdeverfahren die juristischen und administrativen Instrumente im jeweiligen Land in Anspruch nehme und stärke. Zudem begünstige es die Berücksichtigung der Konvention in nationalen Gerichten, da diese wüssten, dass Fälle an den UN-Ausschuss weitergeleitet werden könnten. *Krappmann* stärkte sein Argument damit, dass das Mitteilungsverfahren mehr Jurisprudenz schaffe. Es werde in den Verfahren deutlich, dass mehr als Kinderfreundlichkeit verlangt sei. Es gehe um die rechtliche Umsetzung der Konventionen. Daher verweisen die Fälle schon allein durch die Öffentlichkeit, die sie schaffen, über den Einzelfall hinaus.

Dr. Hendrik Cremer, Jurist und Kinderrechtsexperte, stellte sich als Vertreter der NGOs ausdrücklich hinter ein Individualbeschwerdeverfahren für die Kinderrechtskonvention. Dabei betonte er, dass die Entscheidungen des UN-Ausschusses auch nicht in die Souveränität eines Staates eingreifen würde, was aber nicht bedeute, dass Beschwerden grundsätzlich keine Wirkung hätten (z.B. die Zahlung von Entschädigung).

Abschließend schloss sich Herr *Cremer* der Aussage *Lothar Krappmanns* an, dass im internationalen Menschenrechtssystem eine Lücke bliebe, würde ein Individualbeschwerdeverfahren nicht eingeführt. Diese Lücke würde zugleich eine Glaubwürdigkeitslücke bedeuten, gerade weil alle anderen wesentlichen Menschenrechtskonventionen ein solches Verfahren vorsehen. Der Bundestag würde die Initiative für ein Zusatzprotokoll wohl mehrheitlich tragen, was es zusätzlich unverständlich mache, warum die Bundesregierung dieses nicht aktiv in Angriff nehme.

Frau *Dr. Almut Wittling-Vogel*, BMJ, wies darauf hin, dass Lücken in der Regel nicht allein aus formalen Gründen geschlossen würden, sondern wegen eines Bedarfs. Daran anschließend stellte sich die Frage, welcher Bedarf tatsächlich existiert und mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde.

Neben *Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner*, Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend gab *Marlene Rupprecht*, MdB, Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder hierzu einen Kommentar ab. Sie betonte, dass es um den politischen Willen gehe. Dies könne auch weitere Möglichkeiten der Klage bieten. Frau *Rupprecht* wies darauf hin, dass nach den Wahlen im September 2009 das Gespräch mit dem neuen Bundestag gesucht werden sollte. Deutschland solle bezüglich des Individualbeschwerdeverfahrens eine Vorreiterrolle einnehmen. Dabei wurde auch auf den "Nationalen Aktionsplan (NAP) für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010" Bezug genommen. Es hätte genug Zeit für die Regierung gegeben, sich intensiver mit der Frage nach einem Individualbeschwerdeverfahren zur KRK zu befassen. Frau *Rupprecht* betonte in diesem Zusammenhang noch einmal, dass der informelle Prozess zur Beratung über das Zusatzprotokoll noch nicht abgeschlossen sei. Insgesamt handele es sich um ein schwieriges politisches Thema.

Abschließend berichtete *Lothar Krappmann*, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, um den Prozess der Einführung eines solchen Verfahrens zu begleiten. Der Entwurf eines Textes für ein solches Zusatzprotokoll, ausgearbeitet von einer NGO-Gruppe, liegt vor. Der Entwurf werde sicherlich viele Diskussionen auslösen und sei ein wichtiger Meilenstein. (**Beweis:** *Protokoll Institut für Menschenrechte*)

Soweit aus den Inhalten des Protokolls des Instituts für Menschenrechte, deren Beitrag *Marlene Rupprechts* darin besonderes Augenmerk gewidmet werden muss, da sie prägnant für spätere Entscheidungen vorsteht, die zu dieser Unterlassungsrüge beitragen.

Am 17. Juni 2011 hat der Menschenrechtsrat einstimmig dem Entwurf für ein Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention ([Human Rights Council A/HRC/17/L.8](#)) zugestimmt, das ein Individualbeschwerdeverfahren sowie ein Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen vorsieht. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 19. Dezember 2011 das 3. Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Das Zusatzprotokoll beinhaltet ein Individualbeschwerdeverfahren speziell für Kinder. Mit der Verabschiedung durch die Generalversammlung stand das Zusatzprotokoll allen Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung offen.

Bei Verletzung der Kinderrechtskonvention eröffnet sich für betroffene Kinder damit die Möglichkeit, sich auf internationaler Ebene beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf, ihre Rechte aus der Konvention und den bereits existierenden zwei Zusatzprotokollen geltend zu machen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie zuvor – etwa mit Unterstützung ihres gesetzlichen Vertreters – den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpfen.

Erst am 28. Februar 2012 hatte Bundesministerin *Kristina Schröder* in Genf das neue Zusatzprotokoll für Deutschland unterzeichnet. Am 8. November 2012 hatte der Bundestag der Ratifikation zugestimmt. Mit der am 28. Februar 2013 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York hat Deutschland so schnell wie nie zuvor ein Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen ratifiziert. (**Beweis:** *Pressemitteilung des BMFSFJ und Mitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte*)

Gleichlautender Ablauf geht auch aus Drucksache 17/10916 zum Gesetzentwurf betreffend des 3. Fakultativprotokolls des Deutschen Bundestages hervor. Darin wird der Ablauf noch präziser geschildert. So entschied in der Resolution 11/1 vom 17. Juni 2009 der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, eine Arbeitsgruppe mit dem Arbeitsauftrag einzurichten, die Möglichkeit der Errichtung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über ein Individualbeschwerdeverfahren zu prüfen. Die Arbeitsgruppe traf sich vom 16. bis zum 18. Dezember 2009 und überbrachte dem Menschenrechtsrat seinen Bericht (A/HRC/13/43). Mit Resolution 13/3 vom 24. März 2010 verlängerte der Menschenrechtsrat das Mandat der Arbeitsgruppe und erweiterte es dahin gehend, dass die Arbeitsgruppe einen Entwurf des Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren erarbeiten sollte. Nach den Treffen der Arbeitsgruppe vom 6. bis zum 10. Dezember 2010 und vom 10. bis zum 16. Februar 2011 einigte sich die Arbeitsgruppe auf einen Entwurf, den sie dem Menschenrechtsrat in ihrem Bericht vom 16. Februar 2011 (A/HRC/17/36) vorlegte. Der Menschenrechtsrat nahm den Entwurf ohne Änderungen mit der Resolution 17/18 vom 17. Juni 2011 an. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 19. Dezember 2011 in New York den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf des Fakultativprotokolls ebenfalls ohne jede Änderung an.

Die Bundesrepublik Deutschland war an den Verhandlungen zu dem neuen Fakultativprotokoll aktiv beteiligt. Sie hat die Resolutionen zu dem Fakultativprotokoll sowohl in den Menschenrechtsrat als auch in die Generalversammlung als einer der Hauptunterstützerstaaten mit - eingebracht. Sie hat – ebenso wie 19 weitere Staaten – das Fakultativprotokoll auf der offiziellen Unterzeichnerkonferenz am 28. Februar 2012 in Genf unterzeichnet.

Deutschland hat als einer der Hauptunterstützer im Rahmen der Verhandlungen und der maßgeblichen Entscheidungen im Menschenrechtsrat und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen erheblichen Anteil daran, dass das Fakultativprotokoll noch im Jahr 2011 von der Generalversammlung angenommen wurde. Deutschland hat zudem durch die eigene frühe Unterzeichnung und die Werbung für eine frühe Unterzeichnung bei anderen Staaten dazu beigetragen, dass am 28. Februar 2012 bereits insgesamt 20 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben.

Soweit aus der Drucksache des Bundestages, die vermittelt, dass Deutschland einen erheblichen Anteil besaß, dass der Entwurf von der Generalversammlung angenommen wurde und Deutschland am Entwurf selbst aktiv beteiligt war. Wie im Protokoll des Deutschen Institutes für Menschenrechte eingangs von Frau *Dr. Almut Witting-Vogel* zu vernehmen war, wurde ausführlich darüber diskutiert, mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde.

Und hier kommt nun die eingangs gleichen Protokolls erwähnte und unter besonderes Augenmerk gestellte *Marlene Rupprecht* in das Spiel, die Antwort in einem Statement von ihr zum Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder liefert, welches in der Ausgabe 02/2010 des FORUMS Jugendhilfe veröffentlicht wurde. Das FORUM der AGJ bzw. der National Coalition, dessen Koordinierungsstelle das AGJ innehat, bezieht sich dabei auf den am 23. April 2010 vom Bundeskabinett erstellten Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder in Deutschland. Wesentliche Textpassage des Statements Frau *Rupprechts* ist hier, dass Frau *Rupprecht* sagt, Zitat: „Mein Wunsch wäre, dass wir für das parlamentarische Verfahren so ausgestattet würden, dass wir bei allen Gesetzesvorhaben die schon oft diskutierte „Kinderverträglichkeitsprüfung“ auch tatsächlich durchführen können. Um bei der Kinderrechtskonvention zu einer völkerrechtskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu kommen, sind auch bei uns noch viele Normkonkretisierungen für das Behörden- oder Richterrecht notwendig, wie Experten aus der Praxis zu Recht monieren. Vom Ausländerrecht über das Baurecht, das Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht bis hin zum Strafrecht und zum Sozialrecht muss unser nationales Recht noch viele Umbaumaßnahmen vornehmen, wenn es unter den Augen der UN-Kinderrechtskonvention als kindeswohlorientiert gelten will. Dabei geht es um nichts weniger als darum zu akzeptieren, dass die UN-Kinderrechtskonvention ein völkerrechtlich bindendes Vertragswerk darstellt!

Weiter sagt sie: „Ich stimme *Dr. Jörg Maywald* von der National Coalition vollauf zu, der jüngst in einem Fachbeitrag erklärt:„Der in Art. 4 UN-KRK enthaltenen Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, ist Deutschland bisher nicht ausreichend nachgekommen.“ Die aktuelle Diskussion in Deutschland um die Leiden von Heimkindern und um sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb von schulischen, kirchlichen oder erzieherischen Einrichtungen zeigt deutlich, dass sich das Rechtsbewusstsein deutlich gewandelt hat. Es ist zu hoffen, dass sich dies auch auf die Rechtsstellung von Kindern als Subjekte innerhalb von Rechtsbeziehungen positiv auswirken wird. Derzeit sind hier noch erhebliche Defizite zu konstatieren.“ Zitat ende. (**Beweis: Text aus FORUM Jugendhilfe**)

Die Antwort auf die Frage von Frau *Dr. Almut Witting-Vogel* vom 5. März 2009, mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde, liefert also Frau *Marlene Rupprecht* kurz nach dem 23. April 2010 in Ausgabe 2/2010 des FORUMS Jugendhilfe, dass für die Leiden von Heimkindern und sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb von schulischen, kirchlichen oder erzieherischen Einrichtungen alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention der Rechte der Kinder anerkannten Rechte zu treffen sind, also Deutschland mit diesen Fällen konfrontiert werden wird.

Marlene Rupprecht ist Mitglied des Bundestages. Dort ist sie für die SPD Mitglied im Kinderausschuss und im Petitionsausschuss. Sie war im Zuge der Runden Tische Heimerziehung (RTH) Mitglied des Runden Tisches für den Petitionsausschuss. Zu ihre Funktion am RTH ist sie außerdem aktuell tätig als Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Kinderkommission - Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder. Sie bekleidet zudem als Beisitzerin den Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Berlin und als Vorsitzende die Elly-Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk, Stein/Landkreis Fürth. Man darf also davon ausgehen, dass Frau *Rupprecht* bestens über die Menschenrechtsverletzungen der Heimkinder unterrichtet gewesen sein muss und wie nachgewiesen, mindestens seit 05. März 2009 vom Vorhaben des Individualbeschwerderechts und der KRK wusste. Sie selbst in ihrem Statement zum FORUM Jugendhilfe auf die innerstaatliche Rechtswirkung des Völkerrechtsvertrages der KRK hingewiesen hat.

Frau *Rupprecht* wurde wohl wegen ihrer Funktionen und ihres Hintergrundwissens als Sprecherin der SPD-Fraktion in der 114. Sitzung. Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode, Berlin, Donnerstag, den 9. Juni 2011, Drucksache 13053, tätig. Aus dem Wortprotokoll dieser Sitzung ist jedoch zu entnehmen, Zitat: „**Wir brauchen ein „Recht“ für alle Menschen, die in Deutschland als Kinder und Jugendliche Menschenrechtsverletzungen erlitten haben.**“ und „Ich war zusammen mit *Gabriele Lösekrug-Möller*, *Josef Winkler* und Herrn *Schiewerling* Mitglied im Petitionsausschuss. Daher hatten wir Erfahrung mit Petitionsarbeit. Ich habe gesagt: Da wir nicht auf Grundlage eines Gesetzes helfen können – alles ist verjährt –, ist das Einzige, was wir tun können, das in Anspruch zu nehmen, was unser Grundgesetz in einem solchen Fall für Bürger bereithält, nämlich das Recht der Beschwerde und der Eingabe über den Petitionsausschuss.“ Zitat ende.

Jedoch verschweigt Frau *Rupprecht* in dieser Sitzung ihr Wissen über Artikel 39 der KRK und den Rechten, die sich daraus den Opfern bieten. Sie klärt in ihrer Funktion als Kinderbeauftragte nicht auf, dass die Opfer Anspruch auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Wiedererlangung ihrer Würde in einem Umfeld haben, das zur Wiedererlangung der Würde dient. Sie unterlässt in ihrer Funktion als Mitglied des Petitionsausschusses auf die innerstaatliche Rechtswirkung der KRK hinzuweisen und fordert kein Rechtssetzungsauftrag vom Bundestag, um den Opfern die Rechte aus der KRK zugänglich zu machen. Gleiches Handeln erlaubt sich Frau *Rupprecht* zuvor in den Gesprächen zu dem Runden Tisch Heimerziehung. Auch hier unterlässt sie die Aufklärung wieder besseren Wissens. Denn parallel zu diesen Gesprächen wurde an dem Individualbeschwerderecht zur KRK gefeilt. Der Beschwerdeführer sieht in diesem Handeln Frau *Rupprechts* unterlassene Hilfeleistung und wird dies zur Strafanzeige bringen. Denn der Beschwerdeführer sieht sich hintergangen. Anstelle eines Rechtsanspruches auf Entschädigung für seine gesellschaftliche Schlechterstellung stellt man ihm lediglich einen willkürlichen Hilfsfonds in Aussicht, der anstelle von Entschädigung Hilfen anbietet, die in etwa 1% von dem ausmachen, was der Beschwerdeführer finanziell an Nachteilen erleidet. Dies ist nicht das Umfeld, das zur Würdewiedererlangung dienlich ist. (**Beweis: Wortprotokoll Bundestagssitzung**)

Ob das Handeln Frau *Rupprechts* aus Lobbyistischen Einflüssen zustande kam, soll in dieser Unterlassungsrüge nebensächlich bleiben. Fakt ist jedoch, dass die Bundestagsabgeordneten nicht von ihr aufgeklärt wurden, sich der Bundestag jedoch nicht deswegen aus der Verantwortung ziehen kann, da er selbst die innerstaatlichen Gesetze zur KRK und seine Zusatzprotokolle verabschiedete. Der Bundestag also von der innerstaatlichen Rechtswirkung der KRK aufgeklärt gewesen sein muss. Dass die Kinderkommission als Unterausschuss des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Frau *Rupprecht* neben den Petitionsausschuss mit Arbeitsschwerpunkt „Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention“ angehörte, bei der Ausgestaltung des Gesetzes mit verantwortlich ist, ist indes erwiesen. [siehe *Historie in den Anlagen*]

Die Mitglieder des Bundestages müssen die Inhalte der Artikel der KRK gekannt haben. Auch den Inhalt des Artikel 39. Sie müssen gewusst haben, dass der Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls nicht mit Artikel 39 der KRK harmonisiert. Sie müssen erkannt haben, im Zuge der vorherigen Debatten, ab wann das Individualbeschwerderecht gelten sollte, welche Nachteile den älteren Opfern entstehen, wenn das Individualbeschwerderecht ihnen vorenthalten bleibt.

Die Verantwortung des Bundestages wird deutlich durch die Diskussionsveranstaltung des Instituts für Menschenrechte vom 14. Februar 2011, im Anhörungssaal des Marie- Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages, in der die Rechtswirkung der KRK unter der Schirmherrschaft der Kinderkommission des Deutschen Bundestages erläutert wurde. Denn in dieser Veranstaltung wurde nochmals auf folgendes hingewiesen: Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte.

Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. (*siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.*)

Aufgrund des Alters des Beschwerdeführers ist er vom Individualbeschwerderecht ausgeschlossen. Dies ist ein diskriminierender Zustand. Der Beschwerdeführer hat keine Chance, seine Rechte aus Artikel 39 einzuklagen, da innerstaatliche Minderjährigenopferentschädigungsgesetze fehlen, obwohl die völkerrechtlichen Normen danach verlangen. Zudem sind in Deutschland die menschenrechtlichen Bestimmungen – wie etwa im Falle der Europäischen Menschenrechtskonvention – im Grundsatz innerstaatlich unmittelbar anwendbar. Warum sollte das mit den Rechten aus der KRK dann dem Beschwerdeführer vorenthalten bleiben? Die KRK ist gleichauf mit allen anderen völkerrechtlichen Verträgen. Wieso soll sie in diesem Fall benachteiligt werden?

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein*)(*Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3*)

Der hoheitliche innerstaatliche Akt des Verabschiedens eines Gesetzes, bzw. des gesetzgeberischen Unterlassens welches zulässt, den Beschwerdeführer diskriminierenden Konventionen auszusetzen, verstößt gegen das Gleichheitsgebot und die Würde des Menschen. Menschenrechte müssen für alle lebenden Menschen Gültigkeit haben. Ein Anspruch auf Menschenrecht vom Alter eines Menschen abhängig zu machen, stellt allein eine Menschenrechtsverletzung dar. Der hoheitliche Akt der Verabschiedung des Gesetzes zum 3. Zusatzprotokoll ist daher auch ein Menschenrechtsverbrechen, in seiner Summe der Opfer gar Völkerrechtsverbrechen. Das zusätzliche Vorenthalten bzw. das Nichterfüllen der Normen aus der KRK mit einem Gesetz zur Entschädigung minderjähriger Opfer verstößt zudem gegen das Recht der freien Entfaltung Artikel 2 Abs. 1.

Der Beschwerdeführer hat bereits eine Petition auf den Weg gebracht, dass ein Minderjährigenopferentschädigungsgesetz von Nöten ist, damit auch Erwachsene, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden, die Rechte aus Artikel 39 der KRK einfordern können. Denn zur Würdewidererlangung zählt ein angemessenes Entschädigungsrecht. Die Petition wird derzeit noch vom Petitionsausschuss bearbeitet. Tenor ist die Entschädigung von Bildungsvorenthaltung, die weder vom OEG, SGB V oder dem Str.Reha.G. für ältere Erwachsene ohne Krankheitsbilder gedeckt ist.

Der Beschwerdeführer glaubt, dass der hoheitliche Akt des Gesetzeserlasses zum Individualbeschwerderecht, das Ergebnis des Runden Tisches Heimerziehung und das Vorenthalten eines Minderjährigenopferentschädigungsgesetzes mit einander verbunden sind, um den Opfern fehlgeleiteter Heimerziehung bzw. von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit eine angemessene Entschädigung vorzuenthalten. Der Grund könnte im Verschleiern liegen, dass im Zuge des ersten bekannt werden der Menschenrechtsverletzungen an Heimkindern während der Bambulebewegung der Studentenunruhen des Jahres 1968, weder die Opfer entschädigt wurden, noch die Menschenrechtsverbrecher zur Anzeige gebracht wurden. Hier hatte der Staat den Rechtsweg verlassen und sich erpressbar gemacht. Das Zugestehen von Entschädigungsrechten würde diese Theorie stärken und nach Verantwortlichen suchen lassen. Diese sitzen in allen Parteien der Legislaturperioden seit dem Jahr 1949. Wird daher die Norm aus Artikel 39 der KRK nicht innerstaatlich umgesetzt? Wird daher den Opfern das Individualbeschwerderecht vorenthalten? Der Beschwerdeführer glaubt, dass das so ist.

Es bliebe der Weg der Beschwerde an die National Coalition, die den Sachverhalt in den Schattenbericht zum Staatenbericht einbringen könnte. Doch der Beschwerdeführer glaubt, dass die Nichtregierungsorganisationen von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) vereinnahmt sind, da dieser im Interessenkonflikt steht, gleichzeitig Träger des Hilfsfonds und der National Coalition zu sein und im letzteren die Koordinierungsstelle inne hat. Zudem steckt der AGJ mit beiden Füßen im Heimkinderkonflikt, da er die stasiähnlichen Akten der DDR-Jugendhilfe übernommen hat, in dem beschlagnahmte Post der Opfer bis heute lagert. Die übernommenen DDR-Mitarbeiter stets Zugang zu diesen Akten hatten und frei darin manipulieren konnten. Ein Vertrauensverhältnis zum AGJ so von vorn herein auszuschließen ist, dass dieser dann auf Grund gemeldeten Missständen gegen sich selbst ermittelt und in Genf vor dem Ausschuss der KRK zur Vorsprache bringt. So ist auch im letzten Schattenbericht trotz großer Medienverbreitung der Heimkinderskandale kein Wort über die Verletzungen an Heimkindern gefallen.

Bundestag und AGJ, sind aus der Sicht des Beschwerdeführers gleichermaßen am Verschleiern des Unrechtes beteiligt. Diese Verantwortlichen, bzw. die Einzelnen daraus, die den Angriff auf die Grundrechte des Beschwerdeführers vornahmen, sind auch jene, die die Stichtagsreglung zum Individualbeschwerderecht in das 3. Zusatzprotokoll integrierten.

Trifft der Gesetzgeber eine Stichtagsreglung, so muss sie überhaupt und in der Wahl ihres Zeitpunktes am gegebenen Sachverhalt orientiert und somit sachlich vertretbar sein.

Die Stichtagsreglung ist weder "überhaupt" noch "zeitpunktgerecht" am gegebenen Sachverhalt ausgerichtet, den ehemals minderjährigen Opfern von Menschenrechtsverbrechen ein Individualbeschwerderecht zu ermöglichen, welches ihnen den Zugang zu Artikel 39 der KRK öffnet, um innerstaatlich Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Es geht dabei um nicht weniger als um die Eröffnung einer Chance auf ein materielles Ausgleichleistungsgesetz für entgangene Lebenschancen, das mit allergrößter Wahrscheinlichkeit im Individualbeschwerdeweg wegen bislang fehlender innerstaatlicher Entschädigungsgesetze genau über jenes Individualbeschwerdeverfahren von den Opfern eingefordert werden wird.

Dieser materielle Vorteil jener, die nach Stichtag des Art. 20 des Zusatzprotokolls als Minderjährige Opfer wurden, sind von der Gleichstellungsfrage her nicht mit jenen Opfern zu unterscheiden, die vor dem Stichtag als Minderjährige Opfer wurden. Dies verletzt das Prinzip materieller Gerechtigkeit, weil ein sachgerechtes Unterscheidungsmerkmal fehlt. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 76, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962 mit weiteren Nachweisen]*

Artikel 39 der KRK ist wie in einer mathematischen Formel das quantum est demonstrandum, welches die Rechtmäßigkeit und Existenzberechtigung der restlichen Artikel der KRK nachweist. Was nützen Schutzrechte, wenn man bei Verstoß dieser keine Entschädigungsrechte besitzt? Artikel 39 der KRK ist der einzige Artikel, der für die in Minderjährigkeit gewordenen Opfer von Menschenrechtsverbrechen ein Recht auf Genesung der Würde garantiert. Es ist ausschließlich dieser eine Artikel 39 der KRK, der überhaupt Anspruch auf gesetzliches Handeln des Gesetzgebers für diese Personengruppe begründet, diese Normen der KRK innerstaatlich durchzusetzen.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein*)(Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3)

Daraus erzeugen sich unmittelbare Rechte und Pflichten für die Bewohner der BRD. Daher ist auch die Völkerrechtsnorm aus Artikel 39 der KRK transformierend in Landesrecht zu übernehmen, damit die Bürger ihre Rechte und Pflichten überhaupt nachgehen können. Das Verabschieden eines Gesetzes zu einem völkerrechtlichen Vertrag ist verfassungskonform. Wie aber damit umgegangen werden muss, wenn die Inhalte des völkerrechtlichen Vertrages selbst gegen Grundsätze rechtstaatlicher Ordnungen verstoßen, dafür gibt es bislang kein Beispiel.

Der Verstoß in der völkerrechtlichen Einigung liegt einfach darin, mit Art. 20 des 3. Zusatzprotokolls ein vor über zwanzig Jahren beschlossenen Rechtsanspruch aus Artikel 39 der KRK, für eine nicht zu unterscheidende Personengruppe, per Stichtag zwar nicht aufzuheben, ihn aber in rechtlicher Sicht für diese Personengruppe zu schwächen, da es mit einer nachträglichen Stichtagsreglung dieser Personengruppe unmöglich gemacht wurde, sich diesen Rechten der KRK durch das Individualbeschwerdeverfahren zu nähern.

Verantwortung gegenüber der betroffenen Personen haben die Staaten nicht zu befürchten, weil Völkerrecht über Bundesrecht steht und im Parlament die Opfer für ihre Interessen keine Mehrheit finden werden. Damit ist die Verantwortung gegenüber jenen gemeint, die vor diesem Stichtag Opfer wurden, deren Würdegehalt sich daher gegenüber der Opfer, die nach dem Stichtag Opfer wurden, ganz anders gewichtet. Aus der Differenzierung dieser unterschiedlichen Gewichtung entsteht eine neue Verletzung der Würde, weil die Gleichheit verletzt ist und daher gegen Art. 1 u. 3 GG verstoßen wird. Weil aber Art. 1 u. 3 GG keine Handlungspflicht für den Gesetzgeber beinhalten, wurde in der Beschwerde des Beschwerdeführers auf Art. 25 GG und die Unterlassung des Gesetzgebers hingewiesen, auf die später hier noch eingegangen wird.

Was die "Zeitpunktgerechtigkeit" anbelangt, wäre ein Individualbeschwerderecht mit dem in Kraft treten der Kinderrechtskonvention schon vor zwanzig Jahren von Nöten gewesen. Nur weil das "Problem" mit den Minderjährigen oder Heimkindern ein weltweites ist, einigte man sich aus Sorge vor dem "an den Pranger stellen" der Staaten, besser von einem Individualbeschwerderecht abzusehen. Dies ging auch schon eingangs aus den Protokollen der Vorgespräche zur Schaffung des Individualbeschwerderechts hervor. Nur daher schuldete die KRK noch das Recht auf ein Individualbeschwerdeverfahren. Vor gleichen Problematiken standen nun auch die Unterzeichner des 3. Zusatzprotokolls. Besonders die deutschen Gesandten wussten was sich da anbahnt, mit den Heimkinderskandalen. Wie lässt es sich sonst anders erklären, dass plötzlich solch Eile geboten war, diesen 3. Zusatz nach zwanzig Jahren der Bedeutungslosigkeit der KRK, da wohl bislang kein Handlungsbedarf in Deutschland bestand, zu schaffen. Aus den Vorgesprächen ging hervor, das Deutschland zögerte, die KRK überhaupt vollends anzuerkennen. Plötzlich ist Deutschland Vorreiter im Druck machen, ein Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, das eine Stichtagsreglung enthält. Liegt diese Plötzlichkeit daran, dass zeitgleich genauso plötzlich von überallher Eingaben und Klagen auf Rechte der KRK eingegangen sind? Ein riesiger Bedarf auf Rechtssatz entsteht, aber der Staat und seine Regierung schafft entgegen des riesigen Bedarfs lieber eine Barriere in Form einer Stichtagsreglung, um den riesigen Bedarf in eine Sackgasse laufen zu lassen, was vollkommen gegen das Normerfüllungsversprechen zur KRK steht.

"Orientierte Sachlage" der Regierung und ihres in dieser Angelegenheit überforderten Parlamentes war einzigst und allein, ein Gesetzesanspruch auf Entschädigung, der durch eine Individualbeschwerde vor der KRK gelingen könnte, zu verhindern. Wenn es sachlich ist, 1,1 Millionen Opfer das Recht auf Individualbeschwerde vorzuenthalten um es vielleicht zehn oder zwanzig künftigen Opfern in den nächsten Jahrzehnten zu gewähren, so ist die Verhältnismäßigkeit dieser Sachlage, die diese Stichtagsreglung betrifft, im Sinne von Gerechtigkeit außer Rand und Band, schlichtweg unmoralisch und ungerecht.

Der Beschwerdeführer benennt vorzugsweise die Artikel 1, 2 und 3 des GG, gegen die der Angriff abgewehrt werden soll. Jedoch ergibt sich aus der gesamten Begründung der beabsichtigte Wille des Beschwerdeführers, den Prüfungsauftrag auf das Unterlassen des Gesetzgebers, die Differenzierung der Opfer durch Umsetzung der Normen aus Artikel 39 mit einem Gesetz auszugleichen, zu erweitern. Bezüglich des Angriffs auf Artikel 1, 2 und 3 GG handelt es sich demnach nicht um eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde, sondern um eine Unterlassungsrüge, weil wegen der nicht ausgeglichenen Bildungsvorenthaltung und fehlender rechtlicher Möglichkeiten wiederum Rechte aus Art. 2 u. 12 GG für den Beschwerdeführer verbaut sind. Ohne finanziellen Ausgleich und Entschädigung ist es ihm nicht möglich Bildung und Beruf für die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit so weit nachzuholen, dass er sich würdevoll in der Gesellschaft wieder eingegliedert sieht.

Eine Unterlassungsrüge ist Zulässig, weil der Gleichheitssatz eine konkrete Gebotsnorm enthält, die als solche durch negatives Verhalten des Gesetzgebers verletzt werden kann. Die isolierte Anfechtbarkeit der unterlassenen Gleichbehandlung folgt aus der Selbständigkeit dieses Gebotsbefehls gegenüber dem ebenfalls in Art. 3 GG enthaltene Verbot sachfremder Differenzierung, das nur den Inhalt etwaiger Gesetze regelt. Angriffs und Prüfungsobjekt ist in allen Fällen nicht das positive Gesetz, d. h. die einzelne Begünstigungsnorm oder ihr einschränkender Teilinhalt, sondern allein die trotz ihrer Relation zu diesem Gesetz selbständige Unterlassung des Gesetzgebers. Dies bedeutet, das das Bundesverfassungsgericht tatsächlich prüfen muss, ob die Legislative es zu Unrecht verabsäumt hat, die betreffende Regelung auch auf den Beschwerdeführer repräsentierten Personenkreis zu erstrecken. Dies kann nur bedeuten, dass entweder der Zeitpunkt des Stichtages oder der Stichtag als solches vom Verfassungsgericht geprüft werden muss.

Wenn das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Gleichheitssatzes durch den Gesetzgeber nur daraufhin überprüft, ob er die "äußersten Grenzen seines Ermessensbereiches überschritten, nicht aber, ob er im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste, oder gerechteste Lösung gefunden hat, so umschreibt es damit weder den Umfang der an sich weiterreichenden gesetzgeberischen Gleichheitsbindung, noch die Zulässigkeitsvoraussetzung einer Unterlassungsbeschwerde, sondern allein das Ausmaß seiner materiellen Prüfungsbefugnis. Es ist daher in diesem Zusammenhang nicht notwendig, auf die Einwendungen gegen diese Ermessenslehre einzugehen.

Von der Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung her genügt der erbrachte Nachweis, dass die schlüssige Behauptung, die unterlassene Gleichbehandlung gleichartiger Personengruppen sei unter dem Gesichtspunkt des Art. 3, Abs. 1 GG ermessensfehlerhaft, stets die Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage begründet. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 76, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Ein Gesetzgebungsverfahren im Fall der Petition des Jahres 2009 der Heimkinder wäre von Nöten gewesen, um die Schaffung eines expliziten Minderjährigenentschädigungsgesetzes, welches die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, zu realisieren. Hierin lag die Erfüllung des tatsächlichen Nachholbedarfs im Akt des gesetzgeberischen Handelns der unterlassen wurde, die ehemaligen Opfer von Heimerziehung bzw. von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit mit Rechten auszustatten, um die Versprechen aus Art. 39 der KRK für sie erlangbar zu machen, wenn man ihnen das Individualbeschwerderecht absprechen möchte.

Einzelne der Bundesregierung und des Bundestages wussten die Deckung des Bedarf dieser Personengruppe mit dem Ermessenmissbrauch einer privatrechtlichen Hilfsfondslösung zu verhindern, und zeitgleich darüber zu entscheiden, das Individualbeschwerderecht trotz des durch den Ermessenmissbrauch entstandenen nun noch größeren Bedarfs, ihnen diese Möglichkeit vorzuenthalten. Dies ist die Quintessenz des Unrechts der unterlassenen Handlung weil sich die Opfer nicht in verschiedene Personengruppen differenzieren lassen.

Dazu bedienten sich die Einzelnen der Regierung und des Bundestages einer bislang einzigartigen List der Implantation der Stichtagsreglung, das mit dem zum Nutzen machen des Gewichts des Völkerrechts zum Bundesrecht, weil Völkerrecht vor Bundesrecht steht, die Grundrechtsverletzung durch das Völkerrecht dieser List nicht aufzuhalten wäre, solange kein demokratisches Mehrheitsverhältnis für die Rechte der Opfer im Bundestag dieses Gesetz wieder aufhebt. Der einzigst mögliche Abwehr besteht darin, die Unterlassung des Gesetzgebers zum Handeln nachzuweisen, damit das Verfassungsgericht tätig werden kann, um diese List aufzuhalten.

Eine beigelegte Historie zeigt diese List eindeutig auf, wie beide Entscheidungen, die zum Versagen rechtlichen Anspruchs und die zum Versagen des Individualbeschwerdeverfahrens, getroffen wurden.

Das Völkerrecht wurde mit Interessen, die gegen den tatsächlichen Bedarf auf Menschenrecht stehen, infiltriert, weil Einzelne aus Regierungen sich verschwörerisch zusammaten, diese Interessen der Opfer mit einer Stichtagsreglung zu unterdrücken. Der Stichtag selbst, macht keinen Sinn, da er keinen Mehrwert für die Menschenrechte, weder für die alten noch für die künftigen Opfer, darstellt. Sein Zweck dient nur der Beschneidung auf Entschädigungschancen einer überwältigenden Mehrheit aus einer im Grunde nicht zu differenzierenden Personengruppe.

Dem Verfassungsgericht muss auffallen, dass es zu dem Gesetz des 3. Zusatzprotokolls keine einzige Absprachen mit Opfern gab. Dies ist in der deutschen Gesetzgebung einzigartig. Bislang wurden immer, wenn Gesetze in Ausarbeitung waren, die des Gesetzes betreffenden Interessenvertreter wie Gewerkschaften, Dachverbände usw. vorab angehört. Dies geschah in der Opferfrage nicht. In der Frage der Opferinteressen wurde, warum auch immer, einfach über die Köpfe der Opfer "diktatorisch" entschieden.

Beschwerdeführer hatte bereits eingangs darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Bundestages die Inhalte der Artikel der KRK gekannt haben müssen. Auch den Inhalt des Artikel 39. Sie müssen gewusst haben, dass der Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls nicht mit Artikel 39 der KRK harmonisiert. Sie müssen erkannt haben, im Zuge der vorherigen Debatten, ab wann das Individualbeschwerderecht gelten sollte, welche Nachteile den älteren Opfern entstehen, wenn das Individualbeschwerderecht ihnen vorenthalten bleibt und auch sonst nicht für rechtlichen Ausgleich gesorgt wird.

Aufgabe des Parlaments muss es dann sein zu prüfen und zu erkennen, dass hier eigentlich ein innerstaatliches Gesetz fehlt. Ein Gesetz, dass diesen älteren Opfern ohne den Umweg über ein Individualbeschwerderecht gehen zu müssen, ihre Rechte aus Artikel 39 innerstaatlich zugänglich macht, da sonst die künftigen Opfer besser gestellt wären. Das wäre die zweckmäßigste, die vernünftigste und die gerechteste Lösung gewesen. Dann hätte es auch keine unvermeidlichen Härten gegeben. Die Tatsache, dass diese unvermeidlichen Härten aus dem Weg zu räumen waren, beweist, dass es sich nicht um die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung handelte.

Der Gesetzgeber kann sich auch nicht auf die Wirtschaftlichkeit eines Gesetzes berufen, weil es den Haushaltsplan sprengen könnte, weil sich ca. 8 Milliarden Euro unrechten Staatsvermögens aus Heimkinderzwangsarbeit im Staatssäckel befinden. Allein deren jährliche Verzinsung genügte, die Opfer gerecht daraus zu entschädigen, ohne auch nur einen Cent aus dem rechten Staatsvermögen nehmen zu müssen.

Die Handlungspflicht des Gesetzgebers ergab sich aus Artikel 25 des GG und Art. 39 der KRK, die Normen aus Art. 39 der KRK umzusetzen, also alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, demnach auch gesetzestechnische. Da der Gesetzgeber verfassungsmäßig verpflichtet war, eine solche Handlung vorzunehmen, also ein Gesetz zu erlassen der den tatsächlichen Bedarf deckt, wurde durch das Unterlassen im Verabschieden des Gesetzes zum 3. Zusatzprotokoll für ausgleichende Gerechtigkeit zu sorgen, wiederum Grundrecht verletzt, welches der Beschwerdeführer mit der Verletzung des Art. 1, 2 und 3 GG in seiner Beschwerde hiermit dargetan hat.

Durch das Vorenthalten von einer rechtlichen Lösung zur Genesung der Würde gelingt es dem Beschwerdeführer einfach nicht, sein Bildungsdefizit aus eigenen finanziellen Mitteln nachzuholen. Die bislang verstrichene Zeit und der entstandene Nachteil sind ihm nie ausgeglichen worden. Der Tatbestand der Bildungsvorenthaltung ist nie entschädigt worden. Bei weiterer Verweigerung von Ausgleich und Entschädigung bedeutet das für den Beschwerdeführer, eine lebenslängliche Vorenthaltung seines Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit, weil er ohne Bildung niemals seine sich erst in Zukunft bietenden Möglichkeiten und Lebenschancen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit weder beruflicher noch privater Natur nutzen kann. Er wird immer außerhalb der Gesellschaft stehen. Dies ist keine zumutbare hinzunehmende Härte in einem Sozialstaat.

Vom Gesetzgeber wird daher die Inschutznahme vor zünftlerischen, wettbewerbsmäßigen Schranken, wie die der lebenslänglichen Bildungsvorenthaltung, gefordert, weil diese sonst den Beschwerdeführer am Nutzenkönnen der sich bietenden Chancen, z. B. auf solcher der beruflichen Entfaltung Art. 12 GG hindert.

Der Kampf des Beschwerdeführers ist es nun, die Gerichte, die Politiker und die Gesellschaft von seinen Nachteilen und Rechten zu überzeugen. Zur besseren und umfänglicheren Erläuterung der Nachteile wird hier ein Brief angehängt, der ursprünglich an den Bundestagspräsidenten Lammert gerichtet war, dessen Antwort noch aussteht. In diesem Brief sind die Nachteile des Beschwerdeführers in Bezug auf Art. 2 GG des Rechts zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ausführlich beschrieben und zeigt auf, dass der Rechtsfrieden nicht hergestellt ist, solange es kein Rechtsanspruch auf Ausgleich gibt. Der Brief und dieses Schreiben gelten hiermit als Zusatz zur Begründung der Unterlassungsrüge.

Eine Gleichheitsverletzung durch legislatorisches Unterlassen kommt immer erst zur Relation zu anderen Gesetzesnormen in Betracht, zu deren Erlass der Gesetzgeber entweder bereits von Verfassungs wegen verpflichtet ist oder die er im Rahmen seines allgemeinen verfassungsmäßigen Handlungszwangs "freiwillig" ins Leben ruft. In beiden Fällen richtet sich die Verfassungsbeschwerde nicht gegen das positive Gesetz, sondern gegen die hiervon unabhängige gesetzgeberische Unterlassung. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 66, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Nach Sinn und Zweck der §§ 90 bis 95 BVerfGG, insbesondere aus § 92 und § 95, Abs. 1 BVerfGG ergebe sich, dass Gesetze als "Handlungen" des Gesetzgebers angesehen werden sollten, durch die Grundrechte verletzt werden könnten. Sei der Gesetzgeber verfassungsmäßig dazu verpflichtet, eine solche Handlung vorzunehmen, also ein Gesetz zu erlassen, so könne er durch einen Verstoß gegen seine Handlungspflicht, also durch Unterlassen, ebenfalls Grundrechte verletzen. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 39, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Der Gesetzgeber ist über Art. 25 GG zur Umsetzung der Rechtsnormen aus Art. 39 der KRK verpflichtet, im Zuge des Gesetzeserlasses zum 3. Fakultativprotokolls der KRK wegen der Stichtagsreglung für die Gleichbehandlung minderjähriger Opfer für Ausgleich der benachteiligten Opfergruppe zu sorgen, die sich von der anderen Opfergruppe nicht differenzieren lässt. Durch die Unterlassung für gleiche Gerechtigkeit zu sorgen, verstieß der Gesetzgeber gegen Art. 1 und 3 GG und schränkt weiterhin dem Beschwerdeführer Art. 2 und 12 GG sowie das Menschenrecht auf Bildung und freie Entfaltung der Persönlichkeit ein.

Die Rechte aus Artikel 39 der KRK und des Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls stehen in Bezug zueinander und müssen stets in allen Entscheidungen die ihre Rechte betreffen gemeinsam beachtet werden. Dies versäumte der Gesetzgeber und brachte dadurch die Gleichheit der Opfer in das Wanken. Die Stichtagsregelung selbst, obwohl sie sachlich nicht vertretbar ist und eine Orientierung an dem Sachverhalt vermissen lässt, da dieser ohne Stichtagsregelung unveränderbar bliebe und sich auch nicht in Bezug auf das Individualbeschwerderecht als Notwendig erweist, stellt für diese Begründung nicht mehr dar, als nur Mittel zum Zugang zu der Unterlassungsrüge zu sein.

Prägnanz der Unterlassungsrüge ist das Unterlassen für Chancengleichheit einer nicht zu differenzierenden Personengruppe gesorgt zu haben, da durch die Stichtagsregelung nur den künftigen Opfern durch das Individualbeschwerderecht eine weitere Chance zum Erreichen materiellen Rechts auf Entschädigung bzw. Recht auf Rechtsetzung solcher Entschädigungsgesetze eingeräumt ist, welche den erheblichen Vorteil gegenüber den alten Opfern zur Würdegenesung ausmacht, der das Gleichheitsgebot verletzt. Da der Beschwerdeführer glaubt, dass diese Unterlassung nur dem Zweck dient, ihn nicht zur Entschädigung zu bringen, soll mit dieser Unterlassungsrüge diesem widerrechtlichen und unmenschlichen Vorgehen Einhalt geboten werden. Ziel muss es sein, ein Minderjährigenopferentschädigungsgesetz zu schaffen, dass die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, alle Menschenrechtsverbrechen an Minderjährige abdeckt, für alle Opfer aus Ost und West gleichermaßen gilt, auf das auch Erwachsene Anspruch haben, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden.

Es wird sich nun zeigen, ob das öffentliche Vortragen dieser Missstände zur unverzüglichen Beseitigung beitragen kann, anderenfalls könnten diese Opfer zu der Auffassung gelangen, dass selbst ein offenes Auftreten vor den Gerichten dieses Landes ein zu zaghaftes Mittel ist, um in diesem Land auf die Forderungen der Opfer aufmerksam zu machen. Wenn ein Parlament so tut, als verstehe es die Wünsche der Opfer nicht, und so tut, als müsse es sich der Sache nicht annehmen und auch nicht darauf reagieren, dann ist nicht sicher, ob es sich um ein Parlament handelt, das dem Gebot unterliegt, dass die Menschenwürde an erster Stelle steht. Wenn das so ist, und sich die Verfassungsorgane und Gesetze von einem Gesetzgeber so widerspiegeln, dann darf davon ausgegangen werden, dass diese Opfer von diesem Parlament nicht vertreten sind. Bedingt durch die Bildungsvorenthaltung keinen Zugang zu diesem Parlament demokratisch erlangen zu können, Mitglied des Parlamentes werden zu können, lebenslänglich finanziell so weit benachteiligt zu sein, weder die Bildung nachholen zu können noch finanziellen Einfluss durch Lobby im Parlament ausüben zu können, also aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen und seiner Menschenwürde beraubt zu sein, werden sich die Opfer ernsthaft fragen, ob sie sich überhaupt weder rechtlich noch moralisch gebunden sehen, die Gesetze eines Parlamentes in dem sie nicht vertreten sind, zu befolgen. Möge der Rechtsfrieden daher hergestellt werden.

Antrag:

Da in dieser fundamentalen Frage nach der gerechten Menschenwürde, in Verbindung mit Verfassungsbeschwerden bezogen aus Rechten des Artikel 39 der KRK, es bisher noch keine Verfahren oder Rechtssprechungen gibt, noch wie mit Beschwerden von ehemals oder noch minderjährigen Opfern umgegangen werden soll, wird wegen der Kollision von Auslegungsfragen und Gültigkeitsfragen hiermit beantragt, vor Abweisung der Verfassungsbeschwerde je nach Zuständigkeit ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH bzw. dem EuGHM oder der KRK nach Art. 267 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) durchzuführen.

Beweise:

Der Beschwerdeführer erklärte eingangs, dass er selbst Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurde. Durch die Angabe des Aktenzeichens 2BvR 439/11 des Verfassungsgerichts geht der Beschwerdeführer davon aus, dass er daher Beweismaterial dafür dieser Verfassungsbeschwerde nicht beizulegen braucht. Sollte das Verfassungsgericht die Schilderungen des Beschwerdeführers anzweifeln, kann er jederzeit Beweismaterial nachliefern.

Anlagen:

- Pressemitteilung des BMFSFJ
- Mitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIM)
- , - Protokoll zum Fachgespräch des DIM
- Wortprotokoll Bundestagssitzung Marlene Rupprecht
- Text aus FORUM Jugendhilfe Ausgabe 2/2012
- Historie
- Brief an Bundestagspräsident

Die für die Beweisführung und Glaubhaftmachung dienlichen Inhalte der hier beigelegte Kopie der Rechtsatzverfassungsbeschwerde vom 17. Oktober 2013 mit Aktenzeichen AR 7398/13, sind Bestandteile dieser Unterlassungsrüge, deren Anlagen und Beweise sich bereits in dem Besitz des Verfassungsgericht im Aktenzeichen AR 7398/13 befinden. Die Anlagen dieser Rechtsatzverfassungsbeschwerde sind dieser Unterlassungsrüge daher nochmals bitte zu kopieren und mit beizufügen, da die Inhalte der Rechtsatzverfassungsbeschwerde hier mit in die Unterlassungsrüge eingeflossen sind.

Hochachtungsvoll

Frankfurt am Main, den 15.12.2013

Robby Basler